



Gemeinde: Beiersdorf, Lawalde
Landkreis: Görlitz
Aktenzeichen: 23 – TG 8461.47/ 260071

Entwurf – Anhörung Träger öffentlicher Belange

9. Änderung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz

Planänderung mit wesentlicher Bedeutung:

116 15-7	befestigter Wirtschaftsweg „Brettmühlstraße“
116 16-5	befestigter Wirtschaftsweg „Waldrandweg Zum Bieleboh“
112 05-4	befestigter Verbindungsweg „Lochbergstraße“
516 08-2	Obstbaumreihe „Lochbergstraße“

I ERLÄUTERUNGSBERICHT

1 Begründung und Darstellung der 9. Änderung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes ist der Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Wege und Gewässerplan nach § 41 FlurbG.

Die Teilnehmergemeinschaft stellte den Wege- und Gewässerplan mit Beschluss vom 28.01.2002 gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG auf; welchen die Obere Flurbereinigungsbehörde des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Kamenz (jetzt Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung) mit dem 12.08.2002 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigte. Zwischenzeitlich wurde der Plan nach § 41 FlurbG mehrfach entsprechend den sich ergebenden Erfordernissen geändert und angepasst. Die letzte Änderung erfolgte mit Genehmigung vom 06.01.2016.

Mit Vorstandsbeschluss 01/2022 und 02/2022 vom 30.03.2022 sowie Beschluss 08/2022 vom 01.12.2022 entschied der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Beiersdorf den Plan nach § 41 FlurbG erneut zu ändern und die oben genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in das Gesamtkonzept aufzunehmen.

Der Zustand des Wirtschaftsweges „Brettmühlstraße“ und des Verbindungsweges „Lochbergstraße“ hat sich bereits soweit verschlechtert, dass die Nutzung schon in den nächsten Jahren fraglich ist. Die Wegeentwässerung funktioniert nicht. Die vorhandenen Schwarzdecken sind zum großen Teil zerstückelt und weisen Frostaufbrüche, Bodenwellen, Risse wie auch abgebrochene Ränder auf. Die Schäden zeigen, dass der Unterbau nicht ausreichend tragfähig ist. Zudem gibt es bei Begegnungsverkehr immer wieder Probleme.

Der Wirtschaftsweg „Waldrandweg Zum Bieleboh“ stellt sich in einem sehr desolaten Zustand dar. Infolge der Waldschadenssituation kam es zu einer überdurchschnittlichen fast ganzjährigen Belastung mit land- und hauptsächlich forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. Durch die dauerhafte Beanspruchung mit der heutigen schweren Technik entstanden erhebliche Schäden.

Die „Obstbaumreihe“ an der Lochbergstraße wird als Ausgleich für die Eingriffe in die Wegseitenbereiche neu angelegt.

Ziel der Flurneuordnung ist die Verbesserung der Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ländlichen Raum, sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung. Mit der weitreichenden Maßnahme des grundhaften Ausbaues der Wege, einer fachgerechten Wegeentwässerung, verbunden mit der eigentumsrechtlichen Regelung entstehen für die Gemeinschaft aller Beteiligten wesentlich verbesserte Nutzungsbedingungen. Dabei wird nicht auf rein land- oder forstwirtschaftliche Zwecke abgestellt. Ein modernes Wegenetz erhöht auch das touristische Potential und verbessert die Erholungsfunktion des ländlichen Raumes. Die neuangelegte Obstbaumreihe stellt einen erheblichen Gewinn für das Landschaftsbild dar.

2 Die ergänzenden Planungen der Teilnehmergeinschaft für das Verfahrensgebiet

2.1 Maßnahmenbereich Verkehr

Das vorhandene Wegenetz wird in der Trassenführung und in der Befestigungsart mit Blick auf Minimierung von Flächenversiegelungen den Erfordernissen der heutigen Land- und Waldwirtschaft, des Naturschutzes sowie den Bedürfnissen der Bürger angepasst. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden dabei beachtet. Die Notwendigkeit des grundhaften Ausbaues der schadhafte Wege ergibt sich aus der gesetzlichen Vorgabe der Verbesserung der Agrarstruktur. Es handelt sich ausschließlich um Maßnahmen an bestehenden Wegen. Planungsalternativen sind nicht vorhanden.

Bei den ländlichen Wegen 116 15-7, 116 16-5 und 112 05-4 handelt es sich um gemeinschaftliche Anlagen nach § 39 FlurbG.

Der Verbindungsweg 112 05-4 „Lochbergstraße“ hat sowohl einen gemeinschaftlichen als auch einen öffentlichen Charakter, sodass der landwirtschaftliche Erschließungsweg aufgrund seiner Lage zugleich als nutzungsbeschränkter Verbindungsweg für Kleinverkehr zwischen den Orten genutzt wird. Die Lochbergstraße dient überwiegend den gemeinschaftlichen Verkehrserfordernissen. Der etwa 650 m lange Verbindungsweg bietet die einzige Erschließungsmöglichkeit für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Beiersdorf und der Gemeinde Lawalde.

Die Maßnahmen befinden sich entsprechend dem genehmigten Flächennutzungsplan im Außenbereich gemäß § 34 BauGB. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“.

Die konkrete Planung der Einzelmaßnahmen erfolgt bei Erstellung des Bauentwurfes unter Einhaltung der einschlägigen fachtechnischen Vorschriften und Normen, der RLW (Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege-DWA-A-904-1) sowie der RStO 2012 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) durch den Verband für Ländliche Neuordnung (VLN) Sachsen nach Erstellung von Baugrundgutachten. Die Planung der Maßnahmen beschränkt sich auf den für den Zweck der Flurbereinigung erforderlichen Umfang.

Bei der Befestigung der land- und forstwirtschaftlichen Wege wird von einer Beanspruchung mit Achslasten von 11,5 t ausgegangen. Alle Wege werden einstreifig ausgebaut. Die Fahrbahnbreite wird nach der Nutzungsintensität festgelegt. Die Seitenstreifen sind so breit vorzusehen, dass die zu erwartenden Begegnungsfälle bei verminderter Geschwindigkeit möglich sind. Die Bankette werden grundsätzlich mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Die Entwässerung des Wegekörpers wird so angelegt, dass sich die natürlichen Abflussverhältnisse möglichst wenig ändern und anfallendes Wasser über den Randbereich durch vorhandenes Gefälle schadlos auf Freiflächen geleitet wird. Bestehende Gräben werden in ihrer Funktion qualifiziert und verwendet. Bei Bedarf sind Durchlässe oder als Alternative Sicker(streifen) zu planen.

Ausweichstellen und Feldzufahrten werden entsprechend den Anforderungen der Bewirtschafter festgelegt.

Die Gestaltung der Anbindungen an vorhandene, übergeordnete Straßen wird nach den gültigen Richtlinien und örtlichen Verhältnissen im Einvernehmen mit den Straßenbaulastträgern geplant.

Eigentümer der Wege ist bzw. wird die Gemeinde Beiersdorf. Der in der Gemarkung Lauba liegende Abschnitt der „Lochbergstraße“ befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lawalde. Das grundsätzliche Einvernehmen mit den Gemeinden Beiersdorf und Lawalde liegt vor.

3 Erläuterung der Einzelmaßnahmen

3.1 MKZ 116 15-7 befestigter Wirtschaftsweg „Brettmühlstraße“

Die Brettmühlstraße stellt als einzige Erschließungsmöglichkeit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und des angrenzenden Waldes südwestlich von Beiersdorf sicher. Gleichzeitig werden über den Weg zwei Wohngrundstücke im Bereich der Brettmühle (ehemaliges Sägewerk mit Wasserrad) an das örtliche Straßennetz angeschlossen, was auch eine ganzjährige Befahrung durch die Entsorgungsunternehmen mit sich bringt. Der derzeitige schlechte Zustand des Weges steht der Verkehrsbeanspruchung entgegen.

In der ländlichen Wegenetzstruktur wird die Brettmühlstraße grundsätzlich als Hauptwirtschaftsweg mit einer multifunktionalen Nutzung eingeordnet.

Der vorgesehene Ausbaubereich beginnt an der Ortsgrenze (Einfahrt bei Haus-Nr. 1) und endet an der Brücke/ Grenze zur Gemeinde Oppach. Die Trasse des vorhandenen Weges bleibt unverändert.

Derzeit ist die Brettmühlstraße rund 420 m mit brüchigem Asphalt und rund 80 m mit schadhaftem Großpflaster befestigt. Der Unterbau ist offensichtlich nicht tragfähig.

Im Bereich des „Altasphaltes“ ein grundhafter frostsicherer Ausbau gemäß der RStO Tafel 4 (vollgebundener Oberbau) vorgesehen. Der sich anschließende in Granitgroßpflaster ausgeführte Wegeabschnitt bleibt erhalten, wird jedoch mit einem regelgerechten Unterbau versehen.

Auf den ersten 40 m beträgt die Fahrbahn-, Kronenbreite 3,50 m/ 4,50 m, im weiteren Verlauf durchgängig 3,00 m/ 4,00 m. Die vorhandenen Straßenbreiten bleiben erhalten.

Der Begegnungsverkehr der Verkehrsteilnehmer (land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge/ PKW oder Fahrrad) wird durch die Neuanlage von einer Ausweichstelle und eine Kurvenaufweitung verbessert.

Die Straßenentwässerung erfolgt über die Bankette auf die angrenzenden Flächen. Zwei vorhandene Durchlässe DN 300 und eine verrohrte Feldzufahrt sind zu erneuern. Sechs Zufahrten auf die angrenzenden Flächen und Grundstücke sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Im Zuge der Grobplanung wurde festgestellt, dass für die vorgesehene Trassierung und geplante Ausbaubreite keine ausreichende Baufreiheit wegen der vorhandenen Telekomfreileitung besteht. Das vorhandene Telekomfreileitungskabel mit 13 Masten muss entweder als Erdkabel neu verlegt oder alle Masten müssten in die privaten landwirtschaftlichen Flächen versetzt und angepasst werden. Das Einverständnis des Bewirtschafters ist unwahrscheinlich, da durch die neuen Masten mit hohen Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Flächen zu rechnen ist. Entschädigungsleistungen wären zu zahlen, welche zu erhöhten Ausführungskosten führen. Aus diesen Gründen ist eine Erdverkabelung angedacht.

Nach Aussage der Telekom Deutschland GmbH ist ein Umbau der Freileitung als Erdkabel prinzipiell möglich. Die Abstimmung erfolgt bei Erstellung des Bauentwurfes (Ausführungsplanung).

Die Brettmühlstraße ist als Ortsstraße gewidmet.

3.2 116 16-5 befestigter Wirtschaftsweg „Waldrandweg Zum Bieleboh“

Der „Waldrandweg Zum Bieleboh“ wurde bereits 1999 als Vorausbaumaßnahme unter der MKZ 116 04 in der Bauweise 7 –sandgeschlämmte Schotterdecke als landwirtschaftlicher Weg durch die Teilnehmergeinschaft verwirklicht (Teilplangenehmigung vom 26.05.1999). Wie eingangs bereits beschrieben kam es auf diesem Weg infolge der Holzabfuhr und der Waldschadensbeseitigung zu einer überdurchschnittlichen Belastung und Beschädigung durch forstwirtschaftlichen Verkehr. Zudem wird der Weg auch als Zuwegung der Wochenendsiedlung Bergstraße auf Cunewälder Flur häufig mit PKW genutzt. Angesichts der Kurven, der vorhandenen Steigung der sehr hohen fast ganzjährigen Belastung durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und der dauerhaften Nutzung mit PKW war die Befestigung mit sandgeschlämmten Schotterdecke ungenügend. Der Wirtschaftsweg ist heute übermäßig verschlissen und zum Teil sehr breit ausgefahren.

Gemäß der RLW müssen ländliche Wege so bemessen und bautechnisch ausgebildet werden, dass sie die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Einsatz der Land- und Forsttechnik schaffen, langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen standhalten und den notwendigen Zugang zu den zu bewirtschaftenden Flächen, Wäldern und Grundstücken ermöglichen. Sie haben häufig auch die Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung zu erfüllen.

Mit dem grundhaften Ausbau des „Bierweges“ von der Ortslage Cunewalde bis auf den Bielebohkamm und den damit wiederhergestellten Anschluss an den Waldrandweg haben sich die örtlichen Wegesysteme der Gemeinden Cunewalde und Beiersdorf abseits der überörtlichen Straßen neu verknüpft und verdichtet. Es werden kürzere Wege für die Flächenbewirtschaftung und die Walderschließung erreicht. Auch für die touristische Nutzung ergeben sich damit positive Aspekte, infolgedessen die Landschaft für Jedermann erschlossen wird.

Entsprechend dieser heutigen Wegekonzeption ist der Waldrandweg „Zum Bieleboh“ als ein Hauptwirtschaftsweg einzustufen. Um dem Landschaftsbild zu entsprechen und möglichst wenig in die waldrandnahen Flächen einzugreifen wird sich der grundhafte Ausbau allerdings auf dem bereits vorhandenen Schotterweg beschränken. Die Fahrbahn-/ Kronenbreite bleibt unverändert mit 3,00 m/ 4,00 m bestehen. Die im Jahr 1999 neu angelegte Wegbreite hat sich bewährt. Entsprechend der aktuell erhöhten verkehrstechnischen Erfordernisse werden für den Begegnungsverkehr eine Kurvenaufweitung und drei Ausweichstellen vorgesehen, die eine Aufstellfläche für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ermöglichen.

Für den grundhaften Ausbau wurde nach Abwägung die Standardbauweise 4 mit großformatigem Betonverbundsteinpflaster gewählt. Diese Befestigung ist wegen der vorherrschenden dauerhaften Wegenutzung durch Maschinen, Traktoren, PKW und Fußgänger unumgänglich (AGRO-Ökopflaster Rasengitter in 3,00 m Gesamtbreite mit einer Vollspur). Eine geringere Befestigung kann dem Belastungsdruck mit der heutigen Fahrzeugtechnik nicht entsprechen und ist für die häufigen ganzjährig zu erwartenden Fahrten nicht ausreichend. Alternative Bauweisen mit Betonplattenspurwegen werden in der Regel auf weniger intensiv genutzten Wegen gebaut. Die fehlende Spurhaltung von großen Gespannen mit entsprechend hoher Transportlast wird in relativ kurzer Zeit eine Verdrehung

und Verschiebung der einzelnen Platten nach sich ziehen. Die vertikale Verzahnung der Platten reicht nicht aus, um auf Dauer die auch seitlich wirkenden Kräfte zu kompensieren. Die Lasten konzentrieren sich auf den 0,80 m bis 1,20 m breiten Fahrstreifen je Spur ohne dass die Mittelspur in Schotterrasen in der Lage ist, ausreichende Kräfte aufnehmen zu können. Ebenfalls ist bekannt, dass die derzeitigen Spurweiten und Reifenbreiten an die Grenzen der zulässigen Ausbaubreiten kommen. Fahreigenschaften, Kurven, Entwässerungen fordern bei Hauptwirtschaftswegen die Lastenaufnahme über die gesamte Wegebene, was über die Nutzung von in sich verzahnten Ökoverbundpflaster gewährleistet wird. Die Wahl nur einer Vollspur und zwei offenen, begrünbaren Pflasterspuren (Rasenkammerpflaster) kommt dem Ansinnen der Erhaltung des Naturraumes i.V.m. der Funktion eines Weges am nächsten.

Die befestigten Seitenstreifen (beidseitig 0,50 m) werden zur gestalterischen Aufwertung der Wege und zur Schaffung von Rückzugsräumen mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet. Feldseitig erfolgt die Neuanlage eines 1,5m breiten Felddrains als Teil der Gesamtmaßnahme 517 08 des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Sofern der unter 1. bezeichnete Wirtschaftsweg nach der Realisierung nicht bereits als öffentlicher Feld- und Waldweg im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 4a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) gewidmet ist wird die Gemeinde Beiersdorf diesen Weg nach § 3 Abs. 1 SächsStrG i.V.m. § 6 Abs. 4 SächsStrG als öffentliche Feld- und Waldweg (Anliegerverkehr frei) widmen, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Zur Verhinderung des unbefugten Durchgangsverkehres aus Richtung Beiersdorf kann am Ende der Bebauung Zeilestraße ein Poller errichtet und von der Gemeinde Beiersdorf unterhalten werden. Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen wird dadurch nicht behindert. Bewirtschafter und Anlieger erhalten einen Schlüssel.

Die Unterhaltung der Anlagen übernimmt die Gemeinde Beiersdorf.

3.3 112 05-4 befestigter Verbindungsweg „Lochbergstraße“

Bei dem geplanten grundhaften Ausbau der Lochbergstraße handelt sich um einen Bestandsausbau als ländlicher Verbindungsweg. Baubeginn ist am bereits ausgebauten Anschluss im Kreuzungsbereich der S152 und Bauende ist in Höhe Steinbruch, am Anschluss an die Schönbacher Flur.

Verbindungswege sind ganzjährig auch mit hohen Achslasten befahrbar und ermöglichen einen übergemeindlichen ländlichen als auch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Haben Verbindungswege eine größere Verkehrsbedeutung müssen sie frostsicher ausgebaut werden.

Aufgrund der Lage des Verbindungsweges zwischen den Orten Beiersdorf, Schönbach und Lauba und der starken Frequentierung ist die größere Verkehrsbedeutung gegeben. Möglich ist ein vollgebundener Oberbau nach der RStO 12, Tafel 4.

Die Lochbergstraße erhält als einstreifiger Verbindungsweg eine neue Fahrbahnbreite von 3,50 m und eine Kronenbreite von 5,50 m. Um Begegnungsverkehr und ausreichendes Ausweichen zu ermöglichen sind vier Ausweichstellen vorgesehen, welche sich gleich an den vorhandenen Feldzufahrten befinden. Die Feldzufahrten sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Kreuzungsbereich Neulaubaer Straße ist grundhaft zu erneuern.

Die Wegeentwässerung erfolgt über ein entsprechendes Dachprofil in die Seitenbereiche und

auf die angrenzenden Flächen. Generell ist zu beachten, dass kein Oberflächenwasser auf die S 152 gelangt.

Im Auftrag des LASuV erfolgen derzeit Variantenuntersuchungen zum grundhaften Ausbau der S152 Lauba-Beiersdorf. Die Realisierung ist vielleicht in 10 Jahren denkbar.

Bei Erstellung des Bauentwurfes zur Maßnahme „Lochbergstraße“ erfolgen Rücksprachen über eventuell notwendige Ergänzungen und Änderungen am Kreuzungsbereich der S152 und ggf. eine Anpassung der Leistungsgrenze.

Sämtliche Arbeiten an der klassifizierten Straße S 152 werden im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung/Straßenmeisterei Lawalde ausgeführt. Die Abstimmung der verkehrsrechtlichen Erfordernisse erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt (im jeweiligen Ausbaujahr) mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Im Bereich der 110 kV-Leitung Lauba - Friedersdorf, Anlage 212, Mast 1 bis 2 darf das vorhandene Straßenprofil durch den grundhaften Ausbau der Lochbergstraße nicht überschritten werden. Die Details werden gleichfalls bei Erstellung des Bauentwurfes mit dem Leitungsbetreiber Sachsen Netze abgestimmt.

Die Lochbergstraße ist in den Gemeinden Beiersdorf und Lawalde als Ortsstraße gewidmet.

3.4 516 08-2 Obstbaumreihe „Lochbergstraße“

Derzeit ist die Lochbergstraße nur wenig bis gar nicht mit Gehölzen strukturiert. Es ist vorgesehen straßenbegleitend circa 42 Apfelbäume regionaltypischer Sorten neu zu pflanzen.

Die Pflanzung dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Wegseitenbereiche durch die Baumaßnahme „Lochbergstraße“.

Die neue Obstbaumreihe wird das Landschaftsbild und damit den Erholungswert für den Menschen erheblich verbessern. Es werden Rückzugs- und Lebensräume, Nist-, Nahrungs- und Pollenangebot für Tiere geschaffen und sie dient damit dem Erhalt der Artenvielfältigkeit. Da vor allem alte regionaltypische Obst-Sorten gepflanzt werden dient die Maßnahme am Ende auch der Erhaltung unseres Kulturgutes.

4 Prüfung der Umweltverträglichkeit

4.1 Umweltverträglichkeitsvorprüfung/ Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in den Verfahren nach FlurbG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i. V. m. 9 Abs. 4 UVPG vorgesehen (Anlage 1, Nr. 16.1 UVPG).

Ziel dieser Vorprüfung ist es, festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Als Vorhaben zählt die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme durch das Büro *Kühfuss, LandschaftsArchitektur Umweltplanung*, wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren Beiersdorf unterbleiben kann. Im Ergebnis wurde für das Gesamtpaket aller Maßnahmen festgestellt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/ Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch insgesamt als unerheblich einzuschätzen sind. Die Entscheidung wurde im Sächsischen Amtsblatt Nr. 15 vom 11.04.2002 bekannt gegeben

Für die neu aufzunehmenden Maßnahmen wurde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit (UVP) durch das Ingenieurbüro für Freiraum- und Landschaftsgestaltung Dipl. Ing. L. Edelmann durchgeführt. Die Unterlagen sind der 9. Planänderung hinzugefügt. Im Ergebnis wurde für diese Maßnahmen gleichfalls festgestellt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt als unerheblich einzuschätzen sind.

4.2 Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

In Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren Beiersdorf wurde *Kühfuss, LandschaftsArchitektur Umweltplanung* mit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beauftragt. Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten ist § 34 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 23 SächsNatSchG.

Ziel der Vorprüfung ist es, zu ermitteln, ob das Vorhaben mit seinen möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der angrenzenden FFH-Gebiete als unbedenklich zu beurteilen ist und damit eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung vermieden werden kann oder ob eine solche durchgeführt werden muss.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann auf eine FFH-Verträglichkeitsstudie verzichtet werden.

4.3 Schutzgebiete und Biotope

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete.

Mit Ausnahme der Ortslagen befinden sich alle Flächen der Gemarkung Beiersdorf im Landschaftsschutzgebiet "Oberlausitzer Bergland". In rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten dürfen nach § 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) und nach Maßgabe der Schutzgebietsverordnung des Landkreises Bautzen vom 25.01.1999 keine Veränderungen vorgenommen werden, die gegen die Schutzgebietsverordnung verstoßen oder die Belange des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen.

Im Neuordnungsgebiet befinden sich keine Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen.

Die Trinkwasserschutzgebiete wurden aufgehoben.

Im Verfahrensgebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 6 - Biotope). In den gesetzlich geschützten Biotopen sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Die Lage dieser Biotope kann der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG entnommen werden.

4.4 Eingriffsbilanzierung/ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aufgrund der zentralen, übergeordneten Funktion der auszubauenden Hauptwirtschafts- und Verbindungswege im Wegenetz und der Verpflichtung im Rahmen der Flurbereinigung alle neuen Flurstücke zu erschließen ist der Eingriff nicht vermeidbar. Da die herzustellenden Wege der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen dienen, sind die Eingriffe mit den Zielen der Raum- und Landesplanung vereinbar.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Eingriffe durch den Wegebau in Natur und Landschaft nicht vermeidbar, aber zulässig sind.

Der Ausbau der Wege erfolgt auf vorhandenen Trassen. Eine zusätzliche Trennwirkung wird nicht erzeugt. Die wiederherzustellenden Wege werden nach dem Regelaufbau in angemessenen Ausbauarten erstellt, dem bestehenden Höhenniveau angepasst und so gestaltet, dass eine minimale Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und mit Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Gesamtverfahren ausgeglichen

Das Sächsische Naturschutzgesetz ist das naturschutzrechtliche Instrumentarium zur Regelung von Eingriffen in den Naturhaushalt.

Im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Beiersdorf wurde 1998 die ökologische Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente (Landschaftsplanung Stufe 1) durchgeführt. In der Landschaftsplanung Stufe 2 der Ländlichen Neuordnung Beiersdorf wurde zur Berechnung der Eingriffe und Ausgleichs die Richtlinie zur Bemessung der Abgabe nach Hessischen Naturschutzgesetz „Hessisches Modell“ Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09.02.1995 herangezogen. Diese ist fortzuschreiben.

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit im Gesamtverfahren sind daher die Bilanzierungen für die Maßnahmen 116 15-7; 116 16-5, 112 05-4 sowie 516 08-2 gleichfalls nach der Hessischen AAV vom 09.02.1995 durch das Ingenieurbüro für Freiraum- und Landschaftsgestaltung Dipl. Ing. L. Edelmann erstellt und als Ergänzungen in die vorliegende Landschaftsplanung Stufe 2 aufgenommen (Siehe Anlage).

Fazit (Zusammenfassende Bilanzierung)

Mit der Bilanzierung und Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation wird der rechnerische Nachweis auf Grundlage der Handlungsempfehlung erbracht, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezüglich ihrer Flächengröße, ihrer ökologischen Funktion und ihrer landschaftsästhetischen Funktion geeignet sind, den zu erwartenden Eingriff zu kompensieren.

Im Gesamtkonzept aller Maßnahmen des Planes der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen steht den Eingriffsmaßnahmen ein umfangreiches landschaftspflegerisches Gesamtpaket gegenüber. Im Ergebnis wird die Agrarstruktur ganzheitlich gestärkt.

Die grundhaften Ausbaumaßnahmen finden auf vorhandenen Wegen statt, daher können die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als vergleichsweise gering und kompensierbar angesehen werden.

4.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei geplanten Baumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Kann bei konkreten Vorhaben eine Betroffenheit von geschützten Arten nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, ist für die europarechtlich geschützten Arten neben der Eingriffsregelung auch die Vereinbarkeit der Planungen mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu untersuchen.

Diese Untersuchung wird im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen, welche die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes entsprechend § 44 BNatSchG, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen sowie die Vermeidbarkeit, Minimierbarkeit und Kompensierbarkeit dieser Eingriffe prüft.

Zum Schutz der Arten ist regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz eine Begehung vor der Bautätigkeit vorzunehmen und zu dokumentieren.

5 Finanzierung der Maßnahmen

Beiersdorf, Cunewalde und Lawalde befinden sich in der Region der Zentralen Oberlausitz, welche erneut als LEADER-Fördergebiet anerkannt wurde. Die LES „LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 bis 2027“ für die Gebietskulisse der Zentralen Oberlausitz wurde bestätigt.

Die zur Ausführung der Flurneuordnung erforderlichen Aufwendungen fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last. Die Teilnehmergemeinschaft erhält hierzu Bundes- und Landeszuschüsse gemäß der bestehenden Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung - RL LE/2014. Für Maßnahmen in der Flur gilt der Regelfördersatz von 89% über die GAK und zu 11 % als Eigenleistung durch die Teilnehmergemeinschaft.

Die Finanzierung des Eigenleistungsanteils der neu aufzunehmenden Maßnahmen soll im Rahmen abgeschlossener Vereinbarungen mit der Gemeinde Beiersdorf und Lawalde sowie der Teilnehmergemeinschaft Cunewalde erfolgen. Eine zusätzliche Belastung der Teilnehmer Beiersdorf soll damit vermieden werden.

Grundsätzlich hat die Teilnehmergemeinschaft den Eigenleistungsanteil bereitzustellen (§ 19 und 105 FlurbG). Aktuell liegen Absichtserklärungen der Teilnehmergemeinschaft Cunewalde und der Gemeinde Lawalde vor. Die Gemeinden und die Teilnehmergemeinschaft Cunewalde haben demnach die nötigen Eigenmittel in ihrem Haushalt eingeplant. Mit der Gemeinde Beiersdorf hat die Teilnehmergemeinschaft bereits einen Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen.

Der „Waldrandweg zum Bieleboh“ und die „Lochbergstraße“ erschließen auch eine Reihe von Grundstücken außerhalb, im Flurbereinigungsgebiet Cunewalde und in der Gemeinde Lawalde. Sollten dennoch „Finanzierungslücken“ entstehen erfolgt zur Finanzierung der nötigen Eigenanteile eine Beitragserhebung auf Grundlage § 106 FlurbG; für den Waldrandweg zum Bieleboh MKZ 116 16-5 zu 100% bei den Grundstückeigentümern der Teilnehmergemeinschaft Cunewalde und für die Lochbergstraße 112 05-4 sowie die

Ausgleichsmaßnahme MKZ 516 08-2 anteilig mit 50 % bei den Grundstückseigentümern der Gemeinde Lawalde.

6 Rechtliche Wirkung der Änderung des Planes der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG

Wie eingangs erwähnt genehmigte die Obere Flurbereinigungsbehörde den Wege und Gewässerplan bereits mit dem 12.08.2002 nach § 41 Abs. 4 FlurbG. Ein genehmigter Plan kann geändert werden. Die Planänderung ist von wesentlicher Bedeutung.

Sofern bezüglich der hinzukommenden Maßnahmen Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange besteht oder dieses zu strittigen Punkten hergestellt ist, kann die Änderung zum Plan § 41 von der oberen Behörde genehmigt werden.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der im Plan dargestellten Vorhaben einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick, auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben der Plangestaltung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Damit hat die Planfeststellung Konzentrationswirkung; es ergeht durch die Planfeststellung eine einheitliche Sachentscheidung einer Behörde anstelle zahlreicher Einzelentscheidungen.

Die Plangenehmigung steht in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich der Planfeststellung gleich. Sie wird mit der Bekanntgabe gegenüber den von ihr Betroffenen wirksam.

Die zur Ausführung der Flurneuordnung erforderlichen Aufwendungen fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last. Die Teilnehmergemeinschaft kann hierzu Zuwendungen erhalten.

Die Eingriffe in die Natur werden durch die vielfältigen landschaftsgestaltenden Maßnahmen mehr als ausgeglichen, so dass im Ergebnis der Flurneuordnung eine ökologische Aufwertung des Verfahrensgebietes zu erwarten ist.

7 Einschätzung der Demografierrelevanz

Der Nachweis der Beachtung der Erfordernisse der demografischen Entwicklung erfolgte zuletzt 2016 im Zuge der 8. Planänderung.

Die neu in den Plan § 41 FlurbG aufzunehmenden Maßnahmen werden das bereits genehmigte Wegekonzept konkretisieren und die Agrarstruktur nachhaltig stärken.

Dabei wird die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auf ein Mindestmaß beschränkt.

Die Interessenlagen der betroffenen/ begünstigten Bürger und Bürgerinnen wurde nachhaltig gegeneinander abgewogen. Zugleich profitieren alle Teilnehmer von der eigentumsrechtlichen Regelung im Flurbereinigungsverfahren.

Aufgestellt mit Vorstandsbeschluss vom 30.03.2022/ 01.12.2022

Löbau, den 15.05.2023

gez. Andrea Hartmann-Müller
Vorstandsvorsitzende der Teilnehmergeinschaft Beiersdorf